

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 42.

Dresden, am 6. Juli.

1855.

Drei und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 29. Juni 1855.

## Inhalt:

Registrandenvortrag. — Antrag auf eine Ergänzungswahl für die erste Deputation. — Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königliche Decret, den Entwurf eines Gesetzes über das Jagdrecht betr. Besondere Berathung und Beschlußfassung über §. 10—16. Schlußabstimmungen über die Anträge der Deputation mit Vorbehalt einer definitiven Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst. — Beschlußfassung hinsichtlich der auf diesen Gegenstand Bezug habenden Petitionen. — Mittheilung des Präsidenten, den Urlaub desselben zc. betr.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 20 Minuten in Gegenwart der Staatsminister Dr. Schinsky und Behr und des königlichen Commissars Geh. Rath Dr. Weinlig, sowie in Anwesenheit von 31 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Ein Protokoll ist heute nicht zu verlesen; es wird daher sogleich zum Vortrag aus der Registrande übergegangen, auf der sich nur eine Nummer befindet.

(Nr. 385.) Petition der Gemeindevorstände von Boderitz und 45 anderer Gemeinden, Karl Gottlieb Grahl und Genossen, die Abstellung mehrerer Beschwerden im Armen- und Heimathswesen betr. (Ueberreicht durch Hrn. v. Erdmannsdorf.)

v. Erdmannsdorf: Die Petition ist mir zugesendet worden, um sie hier einzuführen; ich übernehme diesen Auftrag mit Vergnügen und mache sie zu der meinigen, denn die Grundsätze, Wünsche und Anträge, welche in derselben enthalten sind, stimmen fast wörtlich mit mehreren Punkten der von mir überreichten Petition überein. Ich mache sie also zur meinigen und bitte, sie der dritten Deputation zu überweisen, um bei Gelegenheit der Berathung meiner Petition ihrer mit zu gedenken.

Präsident v. Schönfels: Ich bin ganz einverstanden mit diesem Antrage, und da die Petition mit der v. Erdmannsdorfschen connex ist, so wird sie an die dritte Deputation zu verweisen sein. Bei dieser Gelegenheit erlaube

I. R. (4. Abonnement.)

ich mir zu bemerken, daß der Bericht über die v. Erdmannsdorfsche Petition, der allerdings ein sehr umfangreiches Werk bildet, so weit gediehen ist, daß derselbe gestern von mir signirt wurde; es wird also in nicht zu langer Frist dieser Bericht zur Berathung in dieser Kammer kommen.

Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen, wir werden daher sogleich zur Tagesordnung übergehen.

v. Mostik und Jänckendorf: Herr Präsident! Für die erste Deputation wird eine Ergänzungswahl nothwendig. Durch Beurlaubungen wird sie in den nächsten Tagen auf drei Mitglieder reducirt sein. Da nun nach der Landtagsordnung in jeder Deputation fünf Mitglieder vorhanden sein müssen, so möchte schon aus diesem Grunde eine Ergänzungswahl erfolgen. Zwar ist zu bemerken, daß sämtliche Vorlagen bis auf zwei nicht umfangliche Gegenstände, in der Deputation erledigt sind, — und auch diese werden in kürzester Frist zur Erledigung gelangen — da aber noch aus der zweiten Kammer umfangliche Gesetzentwürfe zu erwarten sind, so werden auch deshalb die Arbeitskräfte vermehrt werden müssen. Ich habe anheimzustellen, ob in einer der nächsten Sitzungen diese Ergänzungswahl vorzunehmen sei.

Präsident v. Schönfels: Ich bin ganz damit einverstanden, daß die Ergänzungswahl erst in der nächsten Sitzung vorgenommen wird, um so mehr, als so eben erwähnt worden ist, daß in diesem Augenblicke die Arbeiten der Deputation fast vollständig erledigt sind; wenn daher von Seiten der Kammer nichts eingewendet wird, so wird die Wahl zur ersten Deputation in der nächsten Sitzung vorgenommen werden. Ich würde nun den Herrn Referenten ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten und uns die Fortsetzung des vorgestern abgebrochenen Berichts zu geben.

Referent v. Sehmén: Wir haben heute bei §. 10 fortzufahren. Derselbe lautet:

### §. 10.

Alle Jagdgerechtigkeiten, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben und demnach bis jetzt nicht aufgehoben gewesen sind, nicht minder die nach gegenwärtigem Gesetze wieder hergestellten Jagdrechte auf fremden Grund und Boden sind ablösbar.

Der Antrag auf Ablösung kann jedoch nur von den